



STEIRISCHER NATURSCHUTZBRIEF

14. JAHRGANG

MÄRZ/APRIL 1974

**Offizielles Organ
der Naturschutzbehörde,
der Landesgruppe des
ÖNB, der Bergwacht,
des Vereines für Heimat-
schutz und des Wald-
schutzverbandes**

INHALT:

- „Rettet das ländliche Wohnhaus“
- Jahrestätigkeitsbericht des steirischen Naturschutzreferates
- Das „Plakatierungsverbot“
- Luftreinerhaltungsgesetz im Entwurf fertig
- Steirisches Baulärmgesetz ausgearbeitet
- „Erhaltenswertes alten“
- Das neue Steiermärkische Ölfeuerungsgesetz 1973
- Volksinitiative zur Förderung der Fuß- und Wanderwege
- Steirisches Abfallbeseitigungsgesetz im Landtag
- Steirische Gemeinden berichten
- Chemische Präparierung der Schipisten nicht ohne Gefahr
- Naturschutzpraxis

Altes Bauernhaus

Foto: Erich Lafer



„Rettet das ländliche Wohnhaus“

Von OLR. Arch. Ing. Heribert Winkler

Vorbemerkung:

Trotz jahrelangem erstem Bemühen aller kulturell äußerst interessierten Kreisen im Lande, die steirischen Landschaften vor einer Zersiedelung, vor einer Verhäuselung oder gar Verhüttelung zu bewahren, ist bedauerlicherweise bisher ein echter und umfassender Erfolg versagt geblieben. Def Ursachen gibt es viele — die meisten sind wohlbekannt, kaum eine ist behebbar.

Die markanten Bilder vieler steirischer Hauslandschaften verschwinden; von Jahr zu Jahr mehren sich mit den aberhunderterten Fällen anonymen Bauens — die sich völlig ungehindert auch in Natur- und Landschaftsschutzgebieten verbreiten — die neuen „Hauslandschaften“. Diese neuen Landschaften sind von den absurden Bildern modischer Bauwerke, deren Erscheinungsformen vorwiegend von manipulierten Laien oder völlig unkundigen sogenannten „Fachleuten“ bestimmt werden, geprägt. In diesen Landschaften baut heute auch der Städter in seinen romantischen Vorstellungen ein verkrüppeltes „Bauernhaus“ mit modischem westlich-alpenländischen Dekor und der Bauer, da er kaum mehr eine eigene Formvorstellung besitzt, erhält das nach neuen vorstädtischen Vorbildern gestaltete, überreich mit meist unbenutzbaren Balkonen, asymmetrischen Fenstern ohne Läden, schwarz oder blutrot gefärbelten Sockelmauerflächen, witzigen Teilverbretterungen in den Fensterachsenflächen, Bruchsteinsäulen filigranter Form usw. ausgestattete „Siedlerhaus“. Es gibt kaum Ausnahmen.

Als noch genügend Zeit gewesen wäre, diese Entwicklung zur Verstümmelung und Verfremdung der Hauslandschaften zu hemmen, wurde jeder Versuch mit dem strikt formulierten Argument abgetan: der Bauer oder Landwirt dürfe mit seinem neuen Wohnhaus keine Kennzeichnung erfahren. Es dürfe zwischen dem Haus eines Städters auf dem Lande und dem Wohnhaus innerhalb eines bäuerlichen Gehöftes keinen merkbaren Unterschied mehr geben. Damit war die Richtung für das Bauen am Lande für lange Zeit festgelegt worden, die Ergebnisse entsprechen genau diesem neuen Sinn; eine Art „Baufibel“ war für die „Gestalter“ das Rüstzeug. Architekt Ing. Heribert Winkler hat in den „Landwirtschaftlichen Mitteilungen“ vom 1. August 73 einen fachlich wohl fundierten Aufruf „Retten wir das ländliche Wohnhaus!“ veröffentlichen lassen, der zu neuer Hoffnung einer wesentlichen Besserung der Gesinnung über das ländliche Bauen Anlaß gibt. Es ist selbstverständlich, daß die Modernisierungen und die Perfektionierungen im technischen Haushalt auch das bäuerliche Wohnhaus erfassen müssen und grundsätzliche Variationen auslösen können — aber das ist kein Grund, allerschlechteste Architektur im ländlichen Raum zu verbreiten.

W. Reisinger

*

Die Bemühungen der Landwirtschaft, das ländliche Wohnhaus ihren Bedürfnissen entsprechend zu erhalten, es bei der Technisierung und beim Umbau zu verbessern und beim Neubau sinnvoll und den modernen Gepflogenheiten und Lebensgewohnheiten nachzugestalten, waren immer im Vordergrund gestanden.

Da es sich beim ländlichen Wohnhaus immer um einen Teil einer geschlossenen Hoflandschaft handelt, in der das Wohnhaus den anderen Gebäuden richtig zugeordnet werden muß, kann unsere Beschäftigung mit dieser Spezialität nicht unmittelbar mit der Zersiedelung und Verhäuselung unserer Landschaft in Verbindung gebracht werden. Das ländliche Wohnhaus stellt die



Kein erfreuliches Neben- und Durcheinander!

Zeichnung W. Paisinger

erste Besiedlungsform in der Landschaft dar und war jahrhundertlang Beispiel echter Harmonie zwischen Bauwerk und Landschaft. Es war ein bestimmender Akzent der für jedes Kulturland charakteristischen Hauslandschaften. Es haben aber sehr viele Aspekte, wie Wohlstand, Massenmedien, Bildungsangebote, Egoismus und Modernismus, dazu geführt, daß hier altes Brauchtum und Kulturgut und beispielhaftes Wirken in Brüche geht. Es handelt sich nicht um ein paar Häuser, von denen wir hier sprechen, sondern um Tausende, die als „ländliches Wohnhaus“ in einem begnadeten Erholungsraum und Gastland als Gesinnungsdokumentation „ankommen“ oder nicht. Die hektischen Aufbaujahre eines in Frieden lebenden Staates haben den einzelnen leichtsinnig gemacht und die Grenzen des Verantwortbaren sprengen lassen. Und dies in einem Ausmaß, das sich nun, beim Bauernhof beginnend, ins freie Land bis an die Orts- und Stadtgrenzen wie eine böse unheilbare Krankheit hineingefressen hat. Geben wir zu, daß wir alle Mitwisser sind.

Ungezählte Beispiele zeugen von der Vormachtstellung des ländlichen Wohnhauses und seiner Ausstrahlung auf die Baustile. Die Steiermark weist fast ein Dutzend verschiedener Hauslandschaften auf, von denen sicherlich eine Anzahl nicht mehr zu erhalten oder für Neubauanlagen geeignet ist. Die revolutionäre Entwicklung der Landwirtschaft als entscheidende Trägerin der Ernährung und damit der Lebenssubstanz hat auch die Bauernfamilie in neue Wohngewohnheiten gedrängt. Die zu niedere Dotierung der Agrarprodukte und das geringe Bareinkommen der Landwirte führten schließlich zum Abverkauf von landwirtschaftlich genutzten Flächen und deren Umwandlung in Bauland. Da dies naturgemäß in unmittelbarer Nähe der Höfe seinen Anfang nahm, weil dort die Versorgungsleitungen, wie Wasser, Strom, Kanäle und Straßen, vorhanden waren, entstand das groteske Bild der Begegnung städtischer Wohnbaugedanken mit ländlichen Wohnbaugedanken. Völlig fremde, ja geschmacklose Gebilde an Gebäuden drängten sich da vielerorts der Landschaft auf, entstanden neben den altherwürdigen Landwohnhäusern und Herrenhäusern mit ihren vielgepriesenen Gehöftarchitekturen. Viele Gründe politischen, finanziellen, persönlichen und wirtschaftlichen Ursprungs ließen es zu, daß die landfremden geschmacklosen Gebilde schließlich im weiteren freien Land Fuß faßten und von der bis dahin harmonischen Landschaft grausam Besitz ergriffen. Die freie Landschaft ist plötzlich Gefangene geworden in den Händen gewisser Baufanatiker. Es entstand eine Siedlungskrankheit, die immer dort Fuß faßte, wo der Bargeldbedarf des Besitzers zu einem Grundverkauf

drängte. Niemand hat diese entsetzliche Krankheit je aufgehalten, alle Gebäude entstanden außerdem mit Genehmigung der Behörden.

Das ländliche Wohnhaus erhielt in seiner Neugestaltung negative Impulse durch ausländische Einflüsse, von Handwerkern, Firmen, Modeheften, Massenmedien, schließlich aber auch von der Respektlosigkeit und Nichtachtung der berufenen geistigen Kräfte, denen es obliegen würde, das Land vor Verschandelungen zu schützen. Dieser Fremdbazillus ist plötzlich auf das ländliche Wohnhaus übergesprungen und hat sich dort wie ein Hausschwamm festgesaugt! Willige, aber untaugliche, ungeübte Hände haben sich ans Werk gemacht und sich in Halbfabrikaten, Elementbauteilen, Kunststofferrfindungen und dergleichen förmlich ausgetobt. Sie sind alle nicht glücklich, diese Bauherren, die ihr Handeln zu spät erst überblicken. Sie können sich nicht mit gutem Gewissen an diesem Werk erfreuen, wenn sie täglich mit dem Geschehenen konfrontiert werden. Haben wir uns so stark bereits von unserer Umwelt entfernt, daß wir weder das Gesetz noch die geltenden Bestimmungen der Bauordnung achten? Dabei ist leicht nachzuweisen, daß die bestehenden Verordnungen völlig ausreichen, um diesem Unfug Einhalt zu gebieten.

Begonnen hat das alles mit der Freigabe der Gründe und der Widmung als Bauland. Ohne Widmung gibt es keine Baugenehmigung. Das interessierte Gewerbe, der Baustoffhandel, die Pfuscherhonorare, die billigen Planungen haben diese Entwicklung unterstützt, und der Ungeist „Pfuscher“ und der Mangel an Fachkräften sorgten für eine ausgiebige Verstummelung der einzelnen Bauvorhaben, mögen sie noch so gut geplant gewesen sein.

Kreditaktionen werden kühn umgangen, und statt der eingereichten erdgeschossigen Gebäude entstanden stockhohe Ungetüme mit fremdem Dach und ortsfremder Gesinnung. Wo bleibt der alte Stolz des Bauern, dessen seinerzeitige Beispielleistungen heute in Freilichtmuseen gefeiert und konserviert, gefilmt und gezeichnet, gemalt und besungen werden? Hat sich der ach so schnellebige Mensch geändert, so blieb doch bis vor kurzem noch der bäuerliche, der ländlich gesunde Stil erhalten, der Stil eines von weitem sichtbaren bäuerlichen stolzen Wohnhauses, das sich immer in seiner Konzeption vom städtischen Wohnhausstil unterschieden hat und Heimstatt einer standesbewußten Bauernfamilie war.

Trotz allen Strukturwandels, dem die Landwirtschaft ausgesetzt ist, scheint mir dieser Wandel im äußeren Bild an dem Charakter zu rühren. Der einst spürbare Stolz des „Hofherrn“ geht allmählich verloren, zerrinnt unter dem Einfluß der nahegerückten Stadt. Nicht Villenbesitzer soll er sein, sondern Hofherr und trotzdem an allen modernen Errungenschaften teilhaben.

Die Verletzungen unseres Landschaftsbildes sind nicht mehr reparabel. Die Verletzungen in dem aufgezeigten Ausmaß fortzusetzen, bezeichne ich schlicht als Verbrechen gegenüber der Öffentlichkeit.

An die Landwirte sei appelliert, in Verbindung mit der Raumordnung der Gemeinde jene Gründe zu erfassen, welche allein ein Siedlungsgebiet darstellen dürfen. Wenn es ferner gelänge, attraktive Wohnungen in Ballungszentren zu errichten, Wohnungen, die nicht familienfeindlich sind und den Bedürfnissen und den finanziellen Verhältnissen der Familien entsprechen, würde der Trend zur „eigenen Hütte“ nicht ins Uferlose steigen.

Das ländliche Wohnhaus, immer Ausdruck von Arbeitsamkeit, Gastfreundlichkeit, Gemütlichkeit und bäuerlicher Gesinnung, muß wieder Besitz ergreifen von der Landschaft, auch in seiner neueren, moderneren Form, und muß von dort ausstrahlen auf das weite Land, wenn dieses der Geschmacklosigkeit und den unstillbaren Bedürfnissen des Wohlstandslebens zum Opfer zu fallen droht. Durch alle Zeiten hatte das ländliche Wohnhaus Stil. Nun wird

es vielleicht kein Stil sein, sondern eine ländliche Wohnhaustype in verschiedenen Varianten, wie sie ja schon vielfach entstanden. Es bedarf keiner Zauberei. Es bedarf nur der Zusammenfassung aller kultivierten, gesunden und willigen Kräfte.

Jahrestätigkeitsbericht des steirischen Naturschutzreferats

Förderungsmaßnahmen

Für Förderungsmaßnahmen standen insgesamt 420.000 Schilling zur Verfügung.

Für die Erhaltung und den weiteren Ausbau der Alpengärten in Bad Aussee und auf der Rannach wurden Förderungsbeträge in der Höhe von 90.000 Schilling ausgegeben, für die Landesgruppe Steiermark des ONB und die Steirische Naturschutzjugend zur Förderung ihrer weiteren Tätigkeit zur Bildung, Aufklärung und Durchführung von Aktionen, insbesondere zur Durchführung eines Umweltschutzwettbewerbes 223.000 Schilling, für die Herstellung von naturkundlichen Filmen über Höhlenbrüter und Lebensgemeinschaft am Teich zur Vorführung im Rahmen von Bildungs- und Schulungsvorträgen 50.000 Schilling, für die Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen (Anlage von Naturlehrpfaden) 40.000 Schilling sowie für die Vornahme von naturkundlichen Forschungen im Bereiche von Schutzgebieten und Naturdenkmalen 17.000 Schilling.

300.000 Schilling wurden zur Förderung der Steirischen Bergwacht, insbesondere zur Bereitstellung von Schulungsmaterial, Durchführung von Seminaren und Kursen (z. B. Gewässeraufsicht) und zum teilweisen Spesenersatz verwendet.

650.000 Schilling wurden hauptsächlich für folgende Zwecke verwendet: für die Arbeitsgemeinschaft Steirische Vogelschutzwarte 55.000 Schilling, für den „Steirischen Naturschutzbrief“ 88.500 Schilling, für die Durchführung von Seminaren und den Spesenersatz von Bezirksnaturschutzbeauftragten 29.500 Schilling, für die Anschaffung, Übersetzung und Verbreitung von Fachliteratur 138.700 Schilling, für die Anschaffung von Plakaten und Tafeln und Bereitstellung von Herstellungsmaterial 14.700 Schilling, für die Anschaffung von Karten und Plänen 22.500 Schilling, für die Ergänzung des Fotoarchivs 10.000 Schilling, für die Durchführung von Schutzmaßnahmen 28.000 Schilling sowie für Ankäufe und Entschädigungen 264.000 Schilling.

Legistische Arbeiten

Das Gesetz zur Regelung der Verwendung von Fahrzeugen im freien Gelände (Geländefahrzeuggesetz) wurde fertiggestellt und vom Steiermärkischen Landtag beschlossen; es ist am 31. Oktober 1973 in Kraft getreten. Ein ausführlicher Durchführungserlaß mit allen erforderlichen Drucksorten wurde Ende Dezember 1973 abgefertigt.

Die Beratung zur Schaffung eines neuen Steiermärkischen Naturschutzgesetzes wurde abgeschlossen und der Landesregierung zur Einbringung in den Landtag vorgelegt, was Ende November 1973 geschehen ist.

Eine Novellierung bzw. Neufassung des Steirischen Bergwachtgesetzes sowie eines neuen Campinggesetzes ist noch in Arbeit.

Im Berichtsjahr wurden das Naturschutzgebiet IX im Bereich des Eisenerzer Reichensteins und Krumpensees geschaffen sowie mehrere Bestandschutzgebiete für Pflanzen und Tiere, insbesondere im Bereich des Sölkpasses zwischen

Enns- und Murtal sowie des Attemsmoores bei Straß und der Brühl bei Hartberg. Verschiedene Anträge auf Neuabgrenzung des Naturschutzgebietes Gesäuse und mehrerer Landschaftsschutzgebiete sind noch in Behandlung. Schließlich konnten auch die Naturschutzbücher verschiedener Bezirksverwaltungsbehörden durch Erklärung zahlreicher hervorragender Naturgebilde zu Naturdenkmälern vervollständigt und auf den neuesten Stand gebracht werden.

Fachliche Angelegenheiten

Der Landesnaturschutzbeirat hatte sich mit besonders schwerwiegenden Problemen befaßt, und zwar insbesondere: Appartement-Bauvorhaben und Feriensiedlungen in den Gemeinden Pichl-Preunegg, Nussach-Weißbach/Haus, Gröbming-Hofmaning, Tauplitz, Mitterndorf, Grundlsee und am Stubenbergsee sowie mit dem Ausbau der Bundesheerstraße am Zirbitzkogel, der Uferstraße am Grundlsee bis Gößl, der Errichtung eines Stausees im Hörfeld bei Mühlen, mit der Neuanlage eines Stausees bei Kumberg, mit der Regulierung der Sulm im Schutzgebiet der Leibnitzer Sulmauen (Naturparkgebiet), mit einer Terrassen-Wohnanlage auf der Turracher Höhe, mit der Ennstal-Schnellstraße S 8 sowie mit dem Filmdorf im Naturschutzgebiet Odensee. Zu den meisten dieser Vorhaben hat der Beirat nach eingehender Begutachtung und Beurteilung aller möglichen Folgen schwerwiegende Einwände vorgebracht, so daß die Mehrzahl dieser Projekte zurückgestellt wurde. Bei anderen Projekten wurde eine Planänderung verlangt, um nachteilige Folgen weitgehend auszuschließen.

Ferner hat sich der Naturschutzbeirat auch für die Einbringung eines Antrages auf Verleihung des Naturschutzdiploms für das Naturschutzgebiet Gesäuse durch den Europarat ausgesprochen und empfohlen, den hierfür erforderlichen Antrag einzubringen.

Sonstige bedeutende Probleme des Landschaftsschutzes: Errichtung einer Wohnsiedlungsanlage in der Gemeinde Pirka ohne landschaftsschutzbehördliche Bewilligung, Ausbau der Gesäusebundesstraße im Naturschutzgebiet zur Vornahme von Lawinensicherungen, Errichtung einer störenden Hochspannungsleitung durch das Naturschutzgebiet Gesäuse, Errichtung einer störenden 110-kV-Leitung im Ausseer Land und verschiedene Rodungen im Grüngürtel von Graz.

Die Betreuung und Ausgestaltung der Alpengärten in Bad Aussee und auf der Rannach wurde fortgesetzt; vor allem konnte der Alpengarten auf der Rannach durch das Land Steiermark angekauft und damit vor einer Auflassung gerettet werden. Gegenwärtig sind die Verhandlungen zur Übergabe des Alpengartens an den Magistrat Graz, zur weiteren Betreuung durch das Stadtgartenamt und die Botanischen Institute der Universität im Gange.

Im Hinblick auf die im neuen Steiermärkischen Naturschutzgesetz vorgesehene Erstellung von Landschaftsgestaltungs- und -pflegeplänen wurde mit der Ausarbeitung solcher Pläne im Zusammenhang mit dem Stubenbergsee bei Hartberg, mit dem Rökksee in Gosdorf, mit dem geplanten Stausee bei Kumberg sowie mit der geplanten Erschließung der Loipersdorfer Quelle bei Fürstenfeld begonnen.

Eine besonders intensive Zusammenarbeit war mit der Steirischen Bergwacht erforderlich, so daß an zahlreichen Jahrestagungen teilgenommen und Referate gehalten wurden. Ferner wurden für die Angelobung von Bergwacht-Anwärtern Prüfungsfragen ausgearbeitet und die Feier zum 20jährigen Bestand der Steirischen Bergwacht gefördert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß sich die Problematik des Natur- und Landschaftsschutzes von einzelnen mehr oder weniger bedeuten-

den Eingriffen immer mehr zu schwerwiegenden nachteiligen Veränderungen großräumiger Art verlagert, wodurch nicht nur das Bild der Landschaft, sondern auch ihr Erholungswert und ihr ökologisches Gefüge gestört werden. Es erscheint daher eine enge Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen des Landesbauamtes, insbesondere mit der Orts- und Regionalplanung, sowie mit den zur Wahrnehmung der Umweltschutzaufgaben betrauten Dienststellen erforderlich.

Das „Plakatierungsverbot“

1. Die Zuständigkeit

Zum Aushängen oder Anschlagen eines Druckwerkes an einem öffentlichen Ort bedarf es gemäß § 11 erster Satz des Pressegesetzes keiner behördlichen Bewilligung. (Als Druckwerke gelten gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes alle zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften oder bildlichen Darstellungen, die durch ein Massenvervielfältigungsverfahren hergestellt sind.) Gemäß dem zweiten Satz des § 11 des Pressegesetzes kann aber die Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, anordnen, daß das Anschlagen eines Druckwerkes nur an bestimmten Plätzen erfolgen darf. Von dieser Ermächtigung haben viele Behörden Gebrauch gemacht und sog. „Plakatierungsverordnungen“ erlassen.

Anlässlich des Beschwerdefalles Zahlen 269, 271/72 sind aber beim Verwaltungsgerichtshof Bedenken aufgetaucht, ob nicht die im § 11 zweiter Satz des Pressegesetzes geregelte Materie, also die Ermächtigung zur Erlassung von Plakatierungsverordnungen, seit dem Inkrafttreten der Gemeindeverfassung 1962 in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde falle und weiters, ob aus der in dieser Gesetzesstelle enthaltenen Ermächtigung der Verwaltungsbehörde zur Erlassung von Verordnungen gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden können. Der Verwaltungsgerichtshof hat daher beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des § 11 zweiter Satz des Pressegesetzes wegen Verfassungswidrigkeit beantragt. Für den Fall der Stattgebung und der Aufhebung dieser Bestimmung wäre auch den Plakatierungsverordnungen die gesetzliche Basis genommen worden.

Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch diesem Antrag mit Erkenntnis vom 6. März 1973, Zl. G 43/72 und V 53/72 keine Folge gegeben und ausgeführt, § 11 zweiter Satz des Pressegesetzes habe den Zweck, die Verbreitung von Druckwerken durch Aushängen und Anschlagen im Interesse der Pressefreiheit möglichst ungehindert zu gestatten, sie also nur soweit einzuschränken, als überwiegende öffentliche Interessen dagegenstehen. Diese Verbreitungsmöglichkeit liege im überörtlichen Interesse, weshalb es sich nicht um eine Angelegenheit handle, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten Gemeinschaft gelegen sei. Durch diesen Inhalt des § 11 des Pressegesetzes seien auch die wesentlichen Merkmale der zu treffenden Verordnungsregelung im Sinne des Art. 18 B-VG ausreichend vorherbestimmt.

Somit ist klargestellt, daß den Organen der Gemeinde keine Zuständigkeit zur Erlassung von Plakatierungsverboten auf Grund presserechtlicher Vorschriften zukommt. Bei dieser Gelegenheit sei aber an die §§ 56 und 57 Abs. 1 lit. c der Steiermärkischen BauO erinnert, deren Handhabung in die Zuständigkeit der Baubehörde, also des Bürgermeisters, fällt. Die nicht gemäß § 57 Abs. 1 lit. c bewilligungspflichtigen Werbeeinrichtungen müssen unter Umständen auf Grund einer Verfügung des Bürgermeisters entfernt werden. Näheres bei Mauthner-Sölkner, Bauvorschriften für das Land Steiermark, in den Anmerkungen zu §§ 56 und 57 der BauO.

2. Die Übertretung

Gemäß § 13 des Pressegesetzes ist u. a. strafbar, „wer eine auf Grund des § 11 erlassene Anordnung übertritt oder an der Übertretung mitwirkt“. Strafbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Bundespolizeibehörde. Zuwiderhandlungen gegen eine Plakatierungsverordnung erfolgen häufig durch Anbringung mehrerer Plakate an hiefür nicht zugelassenen Plätzen. Damit erhebt sich die Frage, ob es sich hiebei um ein fortgesetztes Delikt handelt, für das eine Strafe anzumessen ist, oder ob gemäß § 22 VStG 1950 die Strafen nebeneinander zu verhängen sind. Im allgemeinen ist für die Annahme eines fortgesetzten Deliktes die Annahme eines einheitlichen Vorsatzes und eines zeitlichen und örtlichen Zusammenhanges erforderlich (vgl. hiezu etwa die Erk. des VwGH vom 3. Mai 1961, Zl. 123/61, und vom 1. April 1968, Zl. 1475/67). Im besonderen hat zu der in Rede stehenden Frage der VwGH im Erk. vom 18. September 1973, Zahlen 269, 271/72, unter Hinweis auf das Vorerkenntnis vom 2. Juni 1969, Slg. N. F. Nr. 7584/A, ausgeführt, es liege ein fortgesetztes Delikt und damit eine einzige Verwaltungsübertretung nur dann vor, wenn mehrere Plakattafeln auf einer Liegenschaft zur selben Zeit errichtet werden. Die Errichtung mehrerer Plakattafeln auf verschiedenen Liegenschaften zur selben Zeit bildet jedoch mehrere Verwaltungsübertretungen. Ein fortgesetztes Delikt wird bei der Übertretung von Plakatierungsverordnungen nur dann vorliegen, wenn auf einer Plakattafel oder auf mehreren an einem Ort angebrachten Plakattafeln mehrere Plakate gleichzeitig oder doch zumindest in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge angebracht werden. Jede andere Anbringung von Plakaten, sei es zu verschiedenen Zeiten an ein und demselben Ort, sei es zwar in unmittelbarer Aufeinanderfolge, jedoch an verschiedenen Orten, ist als Begehung mehrerer Straftaten entsprechend der Vorschrift des § 22 VStG 1950 zu ahnden. Die Verhängung einer einheitlichen Verwaltungsstrafe für die Begehung von Verwaltungsübertretungen an verschiedenen Orten, wenngleich in der gleichen Ortschaft, widerspricht somit dem § 22 VStG 1950. Dadurch würde nämlich dem Beschuldigten auch die Möglichkeit genommen, sich gegen die strafrechtliche Verfolgung jedes einzelnen ihm zur Last gelegten Deliktes zur Wehr zu setzen und beispielsweise Verjährung einzuwenden.

Dr. Josef Demmelbauer

Luftreinhaltegesetz im Entwurf fertig

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes über die Reinhaltung der Luft, des Steiermärkischen Luftreinhaltegesetzes 1973, fertiggestellt. Nach diesem Entwurf darf die natürliche Zusammensetzung der Luft durch luftfremde Stoffe (Rauch, Ruß, Staub, Schwebstoffe, Dämpfe, Gase und Gerüche) nur insoweit verändert werden, als dadurch weder das Wohlbefinden von Menschen noch das Leben von Tieren und Pflanzen noch Sachen in ihren für den Menschen wertvollen Eigenschaften merklich beeinträchtigt werden. Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft bewirken können, ist verpflichtet, mit der gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instand zu halten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, daß die Luft nicht mehr als unvermeidlich verunreinigt wird.

Dieses Gesetz soll keine Anwendung finden auf die in der Land- und Forstwirtschaft herkömmlichen und ortsüblichen Arten der Tierhaltung, der Lagerung und Ausbringung von Düngemitteln, der Lagerung von Futtermitteln sowie der Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge, soweit nicht durch eine ungebührliche Erregung üblen Geruches an Orten, wo mit einer

größeren Ansammlung von Menschen zu rechnen ist, eine Beeinträchtigung erfolgen kann.

Die Landesregierung kann Regelungen erlassen über den höchstzulässigen Schwefelgehalt von Brennstoffen, die Temperatur sowie über die höchstzulässige Konzentration und Menge der aus einer Anlage austretenden luftfremden Stoffe (Emissionsgrenzwerte) und bezüglich der Immissionsgrenzwerte für luftfremde Stoffe.

Die Gemeinden können durch Verordnung Bestimmungen erlassen über die Lagerung, das Ausbreiten, Ausstreuen, Ausschütten, Zerstäuben und Versprühen bestimmter Stoffe im Freien und für das Verbot des Verbrennens bestimmter Stoffe im Freien oder in einer nicht hierfür bestimmten Verbrennungsanlage.

Wenn es sich bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr oder Beseitigung von unmittelbar drohenden Mißständen handelt, ist die Behörde berechtigt, auch ohne Ermittlungsverfahren einen Bescheid zu erlassen bzw. Anordnungen zu treffen. Dieser Bescheid kann auch mündlich erlassen werden.

Das Land und die Gemeinden sind verpflichtet, Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft nach Kräften zu fördern. Die Landesregierung hat fortgesetzt Messungen über Art und Ausmaß der Verunreinigung der Luft vorzunehmen und die Meßergebnisse auszuwerten.

Die Behörde oder deren Beauftragte sind u. a. berechtigt, nach vorheriger Verständigung der Verfügungsberechtigten — dringende Fälle ausgenommen — deren Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen bei möglichster Schonung und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zur Vollziehung dieses Gesetzes zu betreten, mit Meßfahrzeugen zu befahren, die erforderlichen Meßgeräte aufzustellen und anzubringen sowie Messungen vorzunehmen.

Überwachungsorgane haben die Luftgüte ständig zu kontrollieren.

(„Die Gemeinde“)

Steirisches Baulärmgesetz ausgearbeitet

Die zuständige Rechtsabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat den Entwurf eines Steirischen Baulärmgesetzes ausgearbeitet, der eigentlich Entwurf eines Gesetzes gegen den Baulärm heißen sollte, denn dieses Gesetz wird der Sicherung eines ausreichenden Schutzes der Umwelt vor dem Baulärm dienen. Mit diesem Entwurf hat das Amt der Landesregierung nach dem Ölfeuerungs-gesetz und dem Gasgesetz, die schon in Kraft sind und nach dem Entwurf eines Luftreinhaltegesetzes die vierte Regelung im Interesse des Umweltschutzes getroffen.

Baulärm ist jedes die öffentliche Ordnung störende Geräusch, das bei Bauarbeiten entsteht (vor allem durch Maschinen). Grundsätzlich wird der Bauführer (der Baumeister) dafür zu sorgen haben, daß jeder unnötige Lärm auf der Baustelle vermieden wird. Er ist also für die Einhaltung des Gesetzes primär verantwortlich.

Weiters sieht der Entwurf, je nach dem Stande der Technik, die Festsetzung von höchstzulässigen Schallpegeln vor. Das Ausmaß des tolerierten Lärms ist in Kur- und Erholungs- und auch in Wohngebieten geringer als in Industriegebieten und natürlich nachts geringer als bei Tag. Die Einhaltung des Gesetzes, das Ausnahmen nur dann vorsieht, wenn das Bauen ohne Lärm überhaupt nicht möglich wäre, wird streng überwacht werden. Baubehörde 1. Instanz ist auch nach dem Baulärmgesetz der Bürgermeister, in Graz der Stadtssenat. In beiden Fällen geht die Berufung an den Gemeinderat.

(„Die Gemeinde“)

„Erhaltenswertes erhalten“

Mit diesem Titel wurde durch die Werbeabteilung des Konsumverbandes ein Kalender für das Jahr 1974 herausgegeben, der 12 wunderbare Farbtafeln mit besonders schützenswerten Tierarten enthält; sehr wertvoll ist der Umstand, daß nicht nur diese Tierarten selbst, sondern auch ihr Lebensraum in eindrucksvollen Fotos dargestellt ist und daß auch ein sehr instruktiver Text die einzelnen Bilder erläutert.

Die wissenschaftliche Beratung bei der Gestaltung dieses Kalenders lag bei cand. phil. Friedrich Böck, Assistent des I. Zoologischen Institutes der Universität Wien am Tiergarten Schönbrunn. Er schreibt u. a.:

Der Begriff „Naturschutz“ läuft Gefahr, vom Begriff „Umweltschutz“ verdrängt zu werden. Das ist schade, denn richtig verstandener Naturschutz ist eigentlich nichts anderes als Umweltschutz — wenn man unter Umwelt nicht bloß jenes künstliche Gebilde versteht, das wir uns aus Häusern, Straßen und den wenigen dazwischen gepflanzten Bäumen selbst errichtet haben.

Umwelt ist der Lebensraum einer Art — in unserem Fall natürlich unser eigener. Er setzt sich aus unorganischen Bestandteilen sowie aus einer Reihe anderer Lebewesen, Tiere wie Pflanzen, zusammen. Gemeinsam bilden sie ein System, das eigenen Gesetzen unterliegt, die schwerwiegende Schädigungen auszugleichen suchen und so einen Zustand, den man als „Biologisches Gleichgewicht“ bezeichnet, aufrecht erhalten.

Dieses Gleichgewicht wird durch die Artenmannigfaltigkeit des Systems entscheidend beeinflusst. Wieso? Viele anpassungsfähige Arten können einschneidende Veränderungen ihrer Umwelt besser ausgleichen als einige wenige hochspezialisierte. Das zeigt sich deutlich bei den vom Menschen geschaffenen Monokulturen. So beispielsweise bei standortfremden Fichtenwäldern, die viel anfälliger gegenüber Schädlingsbefall sind als eine natürliche, artenreiche Pflanzengesellschaft.

Die Notwendigkeit der Erhaltung einer artenreichen Umwelt für den Menschen hat aber auch eine psychische Seite. Der Mensch braucht die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit verschieden gestaltigen und doch jeweils an ihre eigene Umwelt angepaßten Arten.

Naturschutz als Artenschutz ist notwendig. Wenn wir aber eine Art schützen und erhalten wollen, so müssen wir auch ihre Umwelt und damit letztlich auch unsere eigene schützen. Denn es nützt überhaupt nichts, wenn wir beispielsweise die Frösche unter Naturschutz stellen, aber die Teiche, wo sie ihre Eier legen, zuschütten — wenn wir den Storch schützen, aber die Wiesen, auf denen er Frösche fängt, trockenlegen. Störche und Frösche würden aussterben.

Die engen Beziehungen zwischen Art und Lebensraum soll dieser Kalender deutlich machen. Er soll zeigen, was der Naturschutz in Österreich zur Erhaltung der Tierwelt erreicht hat. Er soll aber auch auf eine Reihe von Problemen aufmerksam machen, die gelöst werden müssen, wollen wir nicht in einer einförmigen, für Naturkatastrophen besonders anfälligen Zivilisationslandschaft leben.

Nachdem im Jahre 1973 ein solcher Kalender über das Österreichische Freilichtmuseum in Stübing in rund 400.000 Exemplaren herausgebracht worden ist, die in kürzester Zeit vergriffen waren, ist besonders erfreulich, daß im Jahre 1974 das Thema „Naturschutz“ gewählt wurde. Der Naturschutzbund dankt für diese wertvolle Unterstützung seiner jahrzehntelangen Bemühungen.

Das neue Steiermärkische Ölfeuerungsgesetz 1973

Mit der Erlassung des Steiermärkischen Ölfeuerungsgesetzes 1973, LGBl. Nr. 53/1973, hat der Steiermärkische Landtag eine große in der Steiermark bisher vorhandene Lücke in der technischen Gesetzgebung geschlossen. Das am 1. Juli 1973 in Kraft getretene Gesetz hält sich in vielen Einzelheiten an bewährte Maßnahmen der Praxis; es enthält aber neben neuen technischen Regelungen auch eine Reihe neuer und wichtiger Bestimmungen vor allem im Interesse des Gewässerschutzes und der Luftreinhaltung. Auf Grund der Bedeutung dieses Gesetzes bringen wir einen Kommentar dazu, dessen Umfang sich aus der Komplexität der Materie ergibt.

Der Geltungsbereich kann sich naturgemäß nicht auf Angelegenheiten erstrecken, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen. So ist z. B. eine rechtlich verbindliche, unmittelbare Anwendbarkeit auf Ölfeuerungsanlagen von gewerblichen Betriebsstätten nicht möglich. In der Praxis des Verwaltungsgeschehens wird es aber sicherlich sinnvoll sein, auch solche Ölfeuerungsanlagen in fachlicher Hinsicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurteilen und zu behandeln. Das Gesetz gilt sowohl für Ölöfen als auch für Ölfeuerungsanlagen, wobei die Definition für den Begriff „Ölofen“ mit der einschlägigen Onorm M 7530 übereinstimmt. Die für Ölöfen und Ölfeuerungsanlagen geltenden allgemeinen Erfordernisse und die Möglichkeit des Nachweises der Einhaltung dieser Erfordernisse durch Anwendung der einschlägigen Onormen wurde in der gleichen, bewährten Weise geregelt wie in der Steiermärkischen Bauordnung 1968.

Eine sehr wichtige, vor allem der Luftreinhaltung (Verminderung des Ausstoßes an Schwefeldioxid) zugute kommende Bestimmung enthält der § 5, wonach im Regelfall das verwendete Heizöl nicht mehr als 1 Gewichts-% Schwefel enthalten darf. Nur ausnahmsweise darf der Schwefelgehalt maximal 2 Gewichts-% betragen. In solchen Fällen muß aber durch geeignete technische Maßnahmen dafür gesorgt werden, daß der SO_2 -Gehalt der Rauchgase nicht höher liegt als bei Verwendung von Heizöl mit einem Schwefelgehalt von 1%. Die Heizungstechnik bietet hiefür bereits einige Lösungen an. Nach den üblichen Lieferqualitäten der in Österreich auf dem Markt befindlichen Heizöle ist der Grenzwert von maximal 1 Gewichts-% Schwefel mit der Sorte „Heizöl leicht“ zu erfüllen und mit der Sorte „Heizöl extraleicht“ bei weitem zu unterschreiten.

Neuerungen bringt auch der § 6 bezüglich der Ollagerung. Mengen bis zu 300 l können ohne eigenen Lagerraum in jeder Wohnung in geeigneten Behältern gelagert werden; ab 300 l ist ein eigener Lagerraum notwendig, der bei Lagermengen von mehr als 1000 l im Kellerschloß bzw. bei nicht unterkellerten Gebäuden im Erdgeschoß liegen muß. Ohne eigenen Lagerraum dürfen weiters maximal 200 l Heizöl in jedem Kellerabteil gelagert werden, wobei jedoch die Behälter in eine flüssigkeitsdichte Wanne zu stellen sind, die im Falle eines Ausfließens von Heizöl den gesamten Behälterinhalt aufnehmen können muß. In ein und demselben Lagerraum dürfen nicht mehr als 100.000 l Heizöl gelagert werden.

Als Werkstoff für die Herstellung von Lagerbehältern kommt nicht nur — wie bisher fast durchwegs üblich — Stahlblech in Betracht, sondern auch jeder andere Werkstoff, sofern er den hiefür im Gesetz umschriebenen Anforderungen entspricht. Insbesondere handelt es sich dabei um diverse Kunststoffe, die im Behälterbau stark im Vordringen sind. Einige solche Fabrikate sind bereits mit vorläufig befristeten Zulassungen auf dem Markt. Die sonstigen

technischen Einzelerfordernisse am Lagerbehälter (Mindestabstände von der Wand und vom Boden, Isolierung gegen Feuchtigkeit, Rostschutz, Mindestwandstärke für Behälter aus Stahlblech, Sicherung gegen Auftrieb, Einstiegöffnungen, Prüfung auf Dichtheit und Standfestigkeit usw.) dienen vorwiegend dem Ziel der Dichtheit und der Kontrollmöglichkeit, um jegliches Ausfließen von Heizöl im Interesse des Gewässer- und Brandschutzes zu vermeiden.

Heiz- und Lagerräume müssen einer Reihe von Anforderungen entsprechen, wobei es sich in erster Linie um das Erfordernis der brandbeständigen Herstellung von Decken, Wänden und Böden, der Ausbildung des Lagerraumes als flüssigkeits- und öldichte Auffangwanne für den gesamten Behälterinhalt, der Zugänge, der Freihaltung von anderen Lagerungen sowie der Be- und Entlüftung handelt. Für Ölfeuerungsanlagen mit einer Nennheizleistung von mehr als 15.000 kcal/h ist ein eigener Heizraum erforderlich, wobei jedoch für Betriebsanlagen aller Art unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen möglich sind.

Eine ganze Reihe von technischen Einzelbestimmungen gilt für Ölfeuerstätten, Verbrennungseinrichtungen, Ölvorwärmung, Ölstands- und Öldruckanzeigen, Rohrleitungen, Absperrvorrichtungen und elektrische Einrichtungen. Hervorzuheben aus diesen vielen Einzelbestimmungen sind die Erfordernisse, daß für Ölfeuerungsanlagen mit einer Nennheizleistung von mehr als 15.000 kcal/h ein eigener Rauchfang vorzusehen ist, daß die Verbrennungseinrichtungen (Ölbrenner) durch ihren Betrieb keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung durch Lärm, Erschütterung, Geruch, Rauch, Ruß usw. verursachen dürfen, daß sich die Brenner bei verschiedenen gefährlichen Betriebszuständen selbsttätig abschalten müssen, daß Brandschutzeinrichtungen vorzusehen sind und daß auf die Dichtheit der Rohrleitungen besonderer Wert gelegt wird. Sowohl für Ölfeuerungsanlagen als auch für Ölöfen sind Betriebsanlagen erforderlich.

Neue wichtige Bestimmungen im Interesse der Luftreinhaltung enthält der § 17. Er legt bestimmte Mindestanforderungen an die Beschaffenheit der Rauchgase fest, die einzuhalten sind (Betriebswerte).

Es handelt sich dabei um das Verbot, die Schwärzungsstufe 3 (bei Heizöl extraleicht die Schwärzungsstufe 2) zu überschreiten; die Ölfreiheit der Rauchgase; eine obere und untere Begrenzung des Kohlendioxidgehaltes der Rauchgase; die Einhaltung eines Schwefeldioxidgehaltes, wie er der Verbrennung von Heizöl mit maximal 1 Gewichts-% Schwefel entspricht.

Die Einhaltung dieser Betriebswerte soll eine möglichst vollkommene Verbrennung und damit eine möglichst geringe Luftverunreinigung gewährleisten. Einmal jährlich sind alle Ölfeuerungsanlagen auf die Einhaltung der Betriebswerte von einem Sachverständigen prüfen zu lassen.

Einer behördlichen Bewilligung bedarf eine Ölfeuerungsanlage, wenn: mehr als 1000 l Heizöl gelagert werden (der gleiche Grenzwert gilt im übrigen auch für die Bewilligungspflicht von Heizöllagerungen nach dem Wasserrechtsgesetz);

die gesamte Nennheizleistung der Kessel mehr als 15.000 kcal/h beträgt.

Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Bauordnung 1968. Welche Unterlagen mit dem Bewilligungsansuchen und mit der Anzeige über die Fertigstellung vorzulegen sind, regeln die §§ 20 und 22. Dabei ist hervorzuheben, daß der Fertigstellungsanzeige Sachverständigenbescheinigungen über die Betriebswerte der Rauchgase im Probebetrieb, die Eignung des Rauchfanges, die Dichtheit der Behälter und Rohrleitungen und über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallation anzuschließen sind.

Das Überwachungsrecht der Behörde erstreckt sich sowohl auf die Herstellung neuer Ölfeuerungsanlagen als auch auf bestehende Anlagen, die jederzeit überprüft werden können. Der Eigentümer einer Ölfeuerungsanlage ist verpflichtet, diese jederzeit in einem einwandfreien Zustand zu erhalten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen und nötigenfalls die Stilllegung oder Beseitigung der Anlage verfügen. Unterirdisch verlegte Lagerbehälter und die zugehörigen Rohrleitungen sind alle 5 Jahre einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

Die Vollziehung des Gesetzes fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Behörde 1. Instanz ist demnach der Bürgermeister (in Graz der Stadtssenat), Behörde 2. Instanz ist der Gemeinderat. Die Strafbestimmungen richten sich nach den diesbezüglichen Regelungen der Steiermärkischen Bauordnung 1968. Im Verlag der Steiermärkischen Landesdruckerei erschien kürzlich in Form eines handlichen Buches die Sammlung „Bauvorschriften für das Land Steiermark“, welche das Steiermärkische Ölfeuerungs-gesetz 1973 mit zahlreichen erläuternden Anmerkungen enthält.

Volksinitiative zur Förderung der Fuß- und Wanderwege

Es geht um die Erhaltung und den Ausbau der Wanderwege in unserem Land. Und um durchgehende Fußwege in den Ortschaften. Beides abseits vom Straßenverkehr.

Um dieses dringende Postulat zu erfüllen und die Aufgaben gerecht verteilen zu können, sind eine Koordination und eine gezielte Förderung durch den Bund unerlässlich. Durch die vorliegende Volksinitiative soll die Bundesverfassung durch einen neuen Artikel mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

„Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Planung, die Errichtung und den Unterhalt eines nationalen Wegnetzes sowie die Koordination, die Errichtung und den Unterhalt regionaler Fuß- und Wanderwegnetze sicherstellen.

Er fördert die Anlage und den Ausbau lokaler Fußwegnetze.

Fuß- und Wanderwege sind abseits befahrbarer Straßen zu führen.“

Dieses Volksbegehren wird nicht nur in Österreich, sondern auch in der Schweiz durchgeführt! Eine großzügigere Förderung der Wanderwege seitens der öffentlichen Hand, auch in unserem Land, wäre sehr begrüßens-

wert, wurden und werden doch Wanderwege in Österreich im wesentlichen von den alpinen Vereinen angelegt und müssen diese auch für die Instandhaltung der Wege, ihre Markierung und Ausstattung mit Orientierungstafeln sorgen, was die personellen und finanziellen Möglichkeiten der Vereine in zunehmendem Maß überfordert.

Ein gutes Netz von Wanderwegen ist nicht nur für die Bevölkerung, sondern auch für den Fremdenverkehr in Österreich von eminenter Bedeutung. Darum ist eine tatkräftige Unterstützung der alpinen Vereine Österreichs seitens des Bundes notwendig.

Ein zusätzliches Problem für die alpinen Vereine stellt eine Regierungsvorlage dar, bezüglich Ergänzung des § 1319 a ABGB, betreffend die Haftung für den Wegzustand. Dieser Entwurf enthält Bestimmungen, welche bei Inkrafttreten die alpinen Vereine, die Weganlagen instand halten, eventuell zur Aufgabe dieser bisher geübten gemeinnützigen Tätigkeit zwingen könnten.

Otto W. Steiner
(„Österreichische Bergsteiger-Zeitung“)

Steirisches Abfallbeseitigungsgesetz im Landtag

Nach zahlreichen Schwierigkeiten ist nun doch der Entwurf eines Gesetzes über die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen, das Abfallbeseitigungsgesetz, im Landtag „gelandet“. Man kann den ausgezeichneten Entwurf schon jetzt — das letzte Wort wird natürlich der Landtag haben — als einen hervorragenden Beitrag zum Umweltschutz auffassen.

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat und deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Gesundheit der Menschen und Tiere, der öffentlichen Sicherheit, des Boden- und Gewässerschutzes, der Brandverhütung, der Raumordnung, des Naturschutzes, des Landschafts-, Orts- und Straßenbildes, der Reinhaltung der Luft und sonstiger Umweltinteressen geboten ist. Als Abfälle gelten Hausmüll, Sperrmüll, Sondermüll und Sonderabfälle.

Hausmüll sind alle festen Abfälle, die im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallen, wie Asche und Schlacke in ausgekühltem Zustand, Kehrriech, Ruß, Küchenabfälle, Textilien, Lumpen, Leder, Holz, Papier, Metallteile, Glas, Kunststoffe, kleinere Mengen von Gartenabfällen sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstellen anfallenden Abfälle ähnlicher Art. Sperrmüll sind Abfälle, die wegen ihrer äußeren Form nicht in Müllbehältern gesammelt werden können. Sondermüll sind alle übrigen Abfälle, soweit sie durch die bestehende Gemeindeeinrichtung zwar nicht abgeführt, jedoch durch die bestehende Müllbeseitigungsanlage in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht ohne Erschwernis und Gefahr beseitigt werden können. Sonderabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind jene Abfälle, deren Abfuhr und Beseitigung durch die bestehende Gemeindeeinrichtung oder -anlage nicht möglich ist.

Jede Gemeinde hat für die Abfuhr und Beseitigung des im Gemeindegebiete anfallenden Mülls zu sorgen. Mehrere Gemeinden können auch eine Verwaltungsgemeinschaft für die Müllabfuhr errichten.

Weitere besonders bemerkenswerte Regelungen betreffen die Art der öffentlichen Müllabfuhr und der öffentlichen Müllbeseitigung, die Anschlußpflicht der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke durch deren Eigentümer, die in regelmäßigen Abständen, damit keine Überfüllung der Müllbehälter eintritt, durchzuführende Müllabfuhr, die Verpflichtung zur Erlassung einer Müllabfuhrordnung durch die Gemeinde, die Gebühren der Müllabfuhr für die Benützung der Müllabfuhr und die Müllbeseitigung, die Möglichkeit der Enteignung für die Errichtung usw. von öffentlichen Müllbeseitigungsanlagen und von Zufahrtswegen gegen Entschädigung und die Höhe dieser Entschädigung usw. Bemerkenswert ist auch die Bestimmung, wonach mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Müllabfuhr bereits das Eigentum am Müll an die Gemeinde übergeht.

(„Die Gemeinde“)

Eine Million Jahre . . .

Umweltverschmutzer sollten bedenken, was Fachleute von der Universität Pennsylvania jetzt errechnet haben: Wenn Sie heute eine Bierflasche wegwerfen, dauert es eine Million Jahre, bis sie sich selbst auf-

gelöst hat. In Zahlen — bis zum Jahre 1,001.974. Eine Aluminiumdose zerfällt beispielsweise im Jahr 2500, ein Plastiksäckchen im Jahre 2200.

Bedenken Sie bitte diese Zahlen, wenn Sie Abfälle in der Natur gedankenlos wegwerfen!

Steirische Gemeinden berichten

Gralla

Durch die Errichtung eines Stausees und eines weiteren Sees in der Nachbarschaft ist ein Vogelschutzgebiet entstanden, das besonders im Frühjahr und im Herbst von Zugvögeln als Rastplatz benützt wird. Wenn „Saison“ ist, werden bereits an die 140 verschiedene Vogelarten gezählt.

Hartberg

Das Gebiet der Brühl in der Stadtgemeinde (am Ring) wurde durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBI. Nr. 66/1973, mit 20. Juli d. J. zum geschützten Landschaftsteil erklärt.

Johnsbach

Durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen nach dem Naturschutzgesetz wurden im Gemeindebereich mehrere seltene Winterlinden in das Naturdenkmalbuch des Bezirkes eingetragen.

Kumberg

Durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung nach dem Naturschutzgesetz wurde eine alte, besonders repräsentative Linde in das Naturdenkmalbuch des Bezirkes eingetragen.

Loipersdorf

Die Steiermärkische Landesregierung hat die Umgebung der Thermalquelle zum geschützten Landschaftsteil erklärt.

St. Nikolai im SölktaI

Die Steiermärkische Landesregierung hat in einer Verordnung den Sölkpaß zum Naturschutzgebiet, und zwar zum Bestandschutzgebiet für Pflanzen, erklärt.

Schöder

Zwei im Gemeindebereich stehende, über 180 Jahre alte Sommerlinden

wurden von der Bezirkshauptmannschaft Murau unter den besonderen Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

Semriach

Durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung nach dem Naturschutzgesetz wurden zwei ältere und besonders schöne Sommerlinden in das Naturdenkmalbuch des Bezirkes eingetragen.

(„Steirische Gemeindenachrichten“)

Chemische Präparierung der Schipisten nicht ohne Gefahr

Natrium- und Kalziumchlorid verursachen schwere Baumschäden

(AIZ) — Wenn die Forstleute auf die chemische Präparierung von Schipisten direkt Einfluß nehmen können, müssen sie verhindern, daß Natrium- oder Kalziumchlorid eingesetzt werden. Die Anwendung von Stickstoffverbindungen soll hinsichtlich der Aufwandmenge und Einsatzgebiete auf das Notwendigste, z. B. internationale Schirennen oder besonders exponierte Stellen, beschränkt werden. Diese Forderung stellte Hochschulassistent Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Glatzel, Hochschule für Bodenkultur, auf.

Ist eine direkte Einflußnahme nicht möglich, wird es zweckmäßig sein, bekannte Fälle einer Chemikalienanwendung festzuhalten, um bei Schädigung von Waldbäumen — Chloridschäden sind chemisch leicht und einwandfrei nachzuweisen — Ersatzforderungen stellen zu können, betont der Wiener Hochschulassistent. Im Sinne des Schutzes unserer Umwelt wären legislative Maßnahmen, etwa Bewilligungsaufsicht, angezeigt, um die chemische Präparierung von Schipisten von Anfang an so weit unter Kontrolle halten zu können, daß eine Verminderung der Gewässerqualität unserer Gebirgsbäche ausgeschlossen werden kann.

Sowohl Natrium- als auch Kalziumchlorid sind, dies haben zahlreiche Untersuchungen zu Fragen der Streusalzschädigung der Vegetation ge-

Jakominiplatz 17/II

8010 G r a z

5 Stück

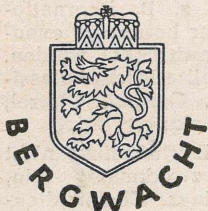
zeigt, für viele Baumarten gefährlich. Vor allem an den Fichtenbeständen können durch die Aufnahme von Chlorid aus der Bodenlösung schon bei relativ niedrigen Chloridkonzentrationen schwere und schwerste Schäden auftreten.

Pisten für den alpinen Schilaufr wurden bisher mechanisch, also durch Treten oder mittels Pistenpflgemaschinen, präpariert. Zu kalter, trockener oder körniger bzw. gipsiger Schnee läßt sich mechanisch aber nur

schwer verfestigen. Verschiedene Chemikalien, die auf den Schnee gestreut oder in die oberste Schneeschiicht eingearbeitet werden, gewähren auch bei ungünstiger Schneeschiichtenheit eine ausgezeichnete Verfestigung und ideale Präparierbarkeit der Schneedecke. Verwendet werden hauptsächlich Kalziumchlorid (wasserfrei und mit Kristallwasser), Natriumchlorid (nicht zu grobes Viehsalz, Streusalz), Ammoniumsulfat und der sogenannte „Schneezement“.

Aus der Naturschutzpraxis

Bergwächter als Volksbildner



Von der Bergwacht-Ortseinsatzstelle Vordernberg-Präbichl erreicht uns folgende Mitteilung: In den Wintermonaten 1972 bis Spätherbst 1973 wurden im Rahmen der Ortseinsatzstelle folgende Vorträge veranstaltet:

Sinn und Zweck der Steirischen Bergwacht, Naturschutz — was ist das?, Geschützte Blumen, geschützte Tiere, Gewässerschutz, Gefahren der Berge, Lawinenkunde u. dgl.

Bei jedem Vortrag wurden Dias und Filme gezeigt, für die Kinder auch lustige Streifen.

Alle Vorträge wurden in der Woche zweimal gehalten oder nach Bedarf auch öfter, und zwar für Kinder, aber auch für Erwachsene, die ihren Urlaub hier am Präbichl oder in Vordernberg verbringen, und zwar im Kinderheim „Erzblüte“, im Naturfreundehaus Handalm sowie im Haus der Jugend.

Wir hatten im Jahre 1973 fast 2000 Kinder und Erwachsene, die Zahl steigt aber ständig, so sind es seit Anfang 1974 bereits 570 Kinder und 47 Erwachsene.

Die meisten Kinder kommen aus Wien-Mödling, aus dem Waldviertel, Kapfenberg und aus Graz.

Diese Vorträge werden völlig kostenlos abgehalten, das heißt, sie sind oft sogar noch mit Unkosten verbunden. Aber die Ortsstelle tut es gerne, denn der Dank all dieser Kinder ist uns bestimmt sicher, und auch die Lehrpersonen sind mit großer Freude dabei.

Dieser überaus erfreuliche Bericht stellt ein sehr nachahmenswertes Beispiel für andere Ortseinsatzstellen dar. Dem rührigen Ortseinsatzleiter von Vordernberg-Präbichl wird für seine unermüdete Tätigkeit zur Weckung und Verbreitung des Naturschutzgedankens herzlichst gedankt und alles Beste für ein weiteres gutes Gelingen gewünscht. Allenfalls noch benötigte Farbdias und Farbfilme sind beim Dokumentations- und Informationszentrum für Natur- und Umweltschutz beim Österreichischen Naturschutzbund, Hamerlinggasse 8/I, 8010 Graz, erhältlich.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes. Die Herausgabe erfolgt in Zusammenarbeit mit der Kulturabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. — Schriftleitung: Dr. Heribert Horneck, für den Inhalt verantwortlich: Dr. Curt Fossel; beide Graz, Hofgasse 13, Tel. 76 3 11 / 27 30. — Das Blatt erscheint sechsmal jährlich. Druckkostenbeitrag für Einzelbezieher S 2,50 pro Heft oder S 15,— für den ganzen Jahrgang; Einzahlungen an Postscheckkonto 4840 für Girokonto 8798 „Naturschutzbrief“ der Steierm. Sparkasse in Graz

Druck: Steierm. Landesdruckerei, Graz. — 1905-74

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutzbrief - Natur und Landschaftsschutz in der Steiermark](#)

Jahr/Year: 1974

Band/Volume: [1974_80_2](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Naturschutzbrief 1974/80 1-16](#)